

Eberndorf selbst vereinigt war. So blieb es bis zum Jahre 1809. Damals wurde die Herrschaft Eberndorf den aus St. Blasien im Schwarzwalde nach St. Paul im Lavantthale eingewanderten Benedictinern als Dotationsgut überlassen. Diese ließen das Archiv der besseren Aufbewahrung wegen nach St. Paul überführen, wo es noch gegenwärtig sich befindet.<sup>1)</sup>

(Fortsetzung folgt.)

### Urkunde Ernst's Bischof von Bamberg, ausgestellt im Schlosse zu Wolfsberg, 24. November 1588.

Von den jüngst in Wolfsberg aufgefundenen Urkunden scheint mir diese die interessanteste, weil sie einen ziemlich umfassenden Einblick in die damalige Stadtordnung gibt. Ich will sie daher im Auszuge, in die Sprache unserer Zeit übersetzt, hier mittheilen.

Der Eingang lautet wörtlich, wie folgt:

Wir Ernst von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg.

Nachdem uns die Ehrsamten unser Liebe getreue Richter und Rathe unser Stadt Wolfsberg in unser und unser's Stift Herrschaft in Rhärndten unndertäniglich ersucht und gebeten, Ihnen die alten weylant von den Hochwürdigem Fürsten, unsern Vorfahrn, in Gott ruhenden, seeliger Vöblicher gedechtnus, gemachte Statuta, privilegia, Gesez, Ordnung, und Freihaiten, wie die in etlich Articl und hernach volgendt in Specie vermelt und gesezt werden, genediglich zu Renoviren, Confirmiren, und zubestölen:

Zum Ersten, es sollen das Gericht und die Zwölf, die zum Rath geschworen haben, uns verwandt, mit einander vereint in allen Sachen, die sie wissen, die uns, unserm Stift und der Stadt Nutz und Frommen bringen, sich einigen, ohne Gefährde (geourdo). Um welcherlei Sache oder Handl unser Vizeodom oder Anwalt in Kärnten und die 12 Geschwornen oder die Mehrheit (der merer Theul) miteinander zu Rath werden, daß sie unserm Stift, der Stadt, den Bürgern und der Gemeinde nützlich und gut sei, der soll der Gemeinde gefällig (geußlig)

<sup>1)</sup> Vergl. Schroll, Urtd.-Regesten, Vorwort und Einleitung p. 7. Aus diesem Werke ersieht man auch genau den jetzigen Bestand dieses Archivs. Vergleicht man damit das Verzeichniß der Urkunden, die 1782 nach Eberndorf zurückgestellt worden waren, so sieht man, daß seitdem nur ein paar ganz unbedeutende Urkunden aus späterer Zeit in Verlust gerathen sind. Bei dieser Gelegenheit theile ich auch im Anhange etnige Nachträge zu Schrolls Regestenwerk mit.

und gehorsam sein. Wer diese Eide bricht, oder ungehorsam ist und den man mit zwei Wiederwählern überführt (den man überzeugen möchte, oder daß sonst ein offen Wissen wehr), soll verhalten sein zur Besserung und Peen von 5 Mark Wiener Pfennig, von denen die Hälfte das Stift, (der halb Thail), die Hälfte der Bau der Stadt bekommen (gefallen) soll.

Sonst wollen (wöllen) und ordnen auch, daß Richter und ein ganzer Rath alle Woche zwei Mal durch ordentliche Berufung (Erforderung) dem Gerichtsdienner des Abends vorher (daruor), und wenn einen durch Gottes Gewalt oder andere erhebliche Ehehaften verhindert ist, doch der größere Theil im Rathhause oder in des Richters Haus, und zwar Freitag's und Erchtag's, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr, frei zusammen kommen sollen. Und wer nicht pünktlich erscheint, der soll und zwar ein Richter und Stadtschreiber um 3 Pazen, ein Rathsfreund um 6 Kreuzer, ein Viertelmeister um 1 Pazen gestraft werden. Auch an anderen Tagen kann der Richter einen Rath einberufen, wenn er's für nöthig hält, auch da soll der eine oder andere Theil erscheinen. Und bei jeden Rath haben sie alle Handlungen nach bestem Verstand, treu und fleißig zu besorgen, zwischen den Parteien die irrigen sachen zu vertragen, fürwenden, damit Arm und Reich gleiches Recht ertheilt und von angeblichen Schaden bewahrt werde. Kein Richter oder Rath soll sich zur Unpartheilichkeit bewegen lassen, oder denn verdächtig machen. Nur wenn es Angehörige, Pflegekinder, oder Befreundete angeht, so können sich die, welche theiligt sind, entfernen (die sollen — wohl gehen). Gleichfalls soll ein Rathsschreiber, nicht bloß die vom Rath, sondern alle Handlungen, Urtheile und Vergleiche verzeichnen und beschreiben, damit Abschiede ordentlich ertheilt und in allen irrigen Dingen guter Bericht genommen und gefunden werde.

Fresentliche (frauenliche) oder andere, gemeine, geringe (ringe) Sachen soll der Richter allein abmachen (durch sich selbst handeln), wozu er zwei vom Rath oder von der Gemeinde berufen kann (erfordern mag).

Wir gebieten auch und wollen, daß niemand öffentlich feil habe oder Hanthierung treibe, in vorgenaunter unserer Stadt Wolfsberg, es sei denn ein Bürger und habe Bürgerrecht, der mit der Gemeinde dient und leidet. Einem Hausirer oder Krämer ist es nur auf ordentlichem befreiten Jahrmarkt gestattet.

Auch gebieten wir nach altem Herkommen, daß keiner zum Bürger aufgenommen werde, er sei denn frei, ledig und niemand mit Erbholdung und Leibeigenschaft zugethan, und daß er, wenn er ein Fremder ist, Schein und Rundschaft habe, auch daß er ehelich geboren, und wenn er ein Handwerker, daneben auch seinen Lehrbrief, daß er redlich und wohl gelernt, fürbringe.

Wir wollen und gebieten auch, daß wer Jahr und Tag zu Wolfsberg in der Stadt oder im Gericht wohnt und Bürgerrecht hat, darin ungehindert und ohne Gefährde von männiglich bleibe.

Wir setzen auch, daß niemand seinen Wein in Wolfsberg oder in Burgfried auschenken dürfe, er sei denn Bürger und habe Bürgerrecht, in seiner eigenen Behausung, und dien mit den andern. Es sei denn, daß er auf seinem eigenen Weingarten zu Wolfsberg gewachsen, den mag er wohl schenken, doch nicht zu der Zeit, wann wir unsern Wein schenken wollen, ohne Gefährde.

Wenn jemand, der nicht Bürger ist oder Bürgerrecht hat, seinen Wein schenken wollte, anders, als vorgeschrieben, der ist zur Besserung und Peen verfallen von einem halben Mark Wiener Pfennige zur Hälfte an uns und unser Stift, zur Hälfte an den Bau der Stadt.

Wir wollen und setzen auch kraft dieses Briefes, daß fürbaß ewiglich niemand seinen Wein über die Alpe nach Wolfsberg führen und da schenken solle, es wäre denn, daß unser Vizedom oder Anwalt und die 12 Geschwornen es erlaubten. Nach solcher Ordnung soll fürder treulich gelebt und gehalten werden. Und wer dawider handelt, dessen Wein soll verfallen sein zur Hälfte an uns, zur Hälfte an gemeine Stadt. Auch dürfen sie denselben nicht an ungewöhnlichen Orten, Schlupfwinkeln, Keuschen umschöpfen und abschütten (umbchlepfen und abschießen), worin eingeschlossen, begriffen und verstanden werden sollen: die Hofhuben und Keuschen zu St. Gertraud, in Bicheln, St. Jakob, Stizing, Wolfdristel? und allenthalben um die Stadt, wo von Altersher nie Tavernen gewesen. Wer sich aber untersteht diesen Artikel in einem Punkt zu übertreten, der soll mit diesem Wein verfallen sein, und ihm dieser durch den Richter genommen werden, die Hälfte uns, die Hälfte gemeiner Stadt und Gericht zustehen. Erschiene der Richter lässig, soll er aus eigenem Gut genannter Stadt ihre Hälfte zu erstatten schuldig sein.

Wir gebieten auch, daß niemand sein Haus, seine Acker, oder seine Wiese, die zum Burgrecht gehören, an einen andern, als einen

Bürger verkaufen, versehen, vertauschen darf, welcher mit den Bürgern leidet und dient, außer mit unserm oder unseres Vizebom's Willen. Sonst soll dasselbe uns und unserm Stift verfallen sein, ohne alle Widerrede.

So soll auch niemand Steine oder Holz von seiner Hoffstätte verkaufen, er wolle denn unverzüglich (unverzogenlich) ein besseres? auf die Hoffstätte bauen. Wer aber wegen Armuth zu Grunde gehen (verhausen) muß und nicht bauen kann, soll Alles verkaufen und hingeben. Wer dieß nicht befolgt (überfuhr), soll zur Besserung zu zwei Mark Wiener Pfennig verfallen sein, wovon ein Mark uns, eine dem Bau der Stadt gehört.

Weil auch der Markt in vorgenannter, unserer Stadt gar eng ist und wenn ein Feuer auskäme (daruor Got sei), Leute und Gut in großen Schäden kommen könnten, gebieten wir (vestiglich), daß fürbaß niemand sein Brod, oder Anderes auf den Wagen feil habe, daß man das Brod ic. niederlege, die Wagen weit entferne, damit der Markt davon weit und unbekümmert bleibe.

Darumb, dieweilen bei gemeiner, unserer Stadt dieser Zeit ein sonderbare Feuerordnung, der in Zeit noth haben zu gebrauchen, angefelt und aufgericht, wöllen und gebieten wir, daß ob derselben alles vleis gehalten werde.

Wir wollen, ordnen und setzen auch, daß die Steuer jährlich durch die 12 Geschwornen des Rath's und 8 Viertelmeistern neben dem Stadtrichter und Stadtschreiber angeschlagen und darin eines Jeden Auf- und Abnemen?, Gewerh, Hanthierung, auch habende Purl- lehen und Vermögen wohl betrachtet werde. Zur Einnahme soll neben dem Stadtrichter je einer oder zwei vom Rath jährlich verwendet werden, welche dem Rath Rechnung zu legen haben. Und gegen die Säumigen soll der Stadtrichter mit ernstlichen Peen verfahren, damit die Auflage zur rechten Zeit entrichtet werde.

In dem nächsten Artikel wird über die Erwerbung des Bürgerrecht's noch angeordnet, daß der Ausweis vor ganzem versammeltem Rathe geschehe, daß der neue Bürger ein Haus kaufe oder bis dahin 32 Gulden am Rathhaus erlege, und daß er daneben stark und allen Ernst's, wie billig, gehorsam uns, unsern Nachkommen, der nächgesetzten Obrigkeit sei, daß ihm eingeschärft werde, daß er das Frommen der Stadt zu befördern und allen Schaden abzuwenden suche, und daß er dann die Amtspflicht thue (wohl den Amtseid leiste).

Und wenn er wieder von dannen ziehen, sein Bürgerrecht aufgeben will, soll er noch Fahr und Tag bei dem Gerichte in Wolfsberg für alle Ansprüche Gegenrechte haften (Ansprachen, Zurückrecht zunammen und zugeben) und die Purliehen nur an einen Bürger verkaufen.

Wenn ein Rathsherr abtritt, sollen zwei andere von der Bürgerschaft gewählt und uns oder unserem Bizebom vorgestellt werden, der dann einen von ihnen zum Rathsherrn bestimmt.

Wenn der Richter sein richterliches Amt am Sonntag vor Bartlmä resignirt, so soll man an seiner Stelle zwei aus der Mitte des Rathes wählen, die am selben Tage der Gemeinde vorgestellt werden und der von ihnen aus der Wahl hervorgeht, soll dann uns oder unserem Bizebom zur Confirmation vorgestellt werden.

Was den Bann und Acht unserer Stadt Wolfsberg betrifft, lassen wir es — weil Richter und Rath uns einen Freibrief weiland König Friedrich's ddo. 1449 zu St. Veit, ebenso einen Bestätigungsbrief unseres Vorfahren Bischof Anton ddo. Montag Simon und Juda vom selben Jahre, ferner einen Freibrief unseres Vorfahren Bischof Georg 1505, wie es am besten mit dem Malefizhandel, Peen und Strafen gehalten werden soll, vorgebracht — so lassen wir es bei angeregten, gegebenen Privilegien und Freiheiten nicht allein allergnädigst bewenden und verbleiben, sondern confirmiren, erneuern (verneuen), und bestätigen dies auch hiemit kraft dieses Briefes, doch unbeschadet unserer und unseres Stiftes Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten.

(Hermann sagt in seiner Geschichte von Kärnten (1. B. S. 148), daß König Friedrich am 2. Jänner 1444 die Rechte und Gewohnheiten des Herzogthums Kärnten in Bezug auf die Rechtspflege bestätigte und verweist weiter auf die kärnt. Landhandfeste S. 19. Welches Datum ist nun das richtige?)

Betreffend den Freibrief Bischof Georg's Martinstag 1505 zu Bamberg, in welchem bestimmt wird, daß jährlich am Kunigundstag ein Fahrmarkt abzuhalten sei, haben wir diesen Markt aufgehoben und abgethan und mit seinen Freiheiten geändert, aus bewegenden Ursachen. Wir setzen dagegen kraft dieses Briefes fest, daß dieser Markt jährlich in obbenannter Stadt Wolfsberg an jedem Solomannstag soll abgehalten werden, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Zierlichkeiten und Gewohnheiten, die ein freier Fahrmarkt, nach Recht und Gewohnheit haben soll, ohne Gefährde.

Da ein Freibrief unseres Vorfahren Bischof Georg einverleibt ist, daß die Metzger und Bäcker mit ihrem Fleisch und Brod frei sein sollen, lassen wir es dabei bewenden.

Und da die Nothwendigkeit auch einige Artikel über die Gerhabung erfordert, damit für die Armen, Pupillen und unmündigen Waisen durch ihre Kuratoren und Gerhabten treulich gesorgt (gehauft) werde, setzen und lassen wir zu, da in der künft. Landesreformation und Polizei ein besonderer (sonderbarer) Artikel (enthaltten), daß dieser gleichfalls einverleibt werde. Und da auch von dem würdigen Bizegom, unserem lieben getreuen Rathe Johann von Redtwig unsers Domstifts und zu Würzburg Domherrn (Thumbherr) ein Dekret am 29. März jüngst ergangen, lassen wir es dabei gnädig verbleiben, mit dem ernstern Befehl (Bevels) demselben mit allem Fleiß nachzuleben.

Da durchs ganze Jahr am Samstag ein Wochenmarkt abgehalten wird, so soll, wenn der Wochenmarkt angeht, im Sommer um 8 im Winter um 9 Uhr, ein Fähnchen mit dem Stiftswappen aufgestellt werden. So lange es weht, soll es keinem Fremden erlaubt sein, zu kaufen, was man diesen Tag hereinträgt, oder führt. Sobald es aber eingezogen ist, soll es männiglich erlaubt sein, für die Hausnothdurft zu kaufen, mit Ausnahme des Vorkaufs (Fürkaufs).

Und da an solchen Wochenmärkten und sonst in der Woche den Unsern zu Wolfsberg von den Salz-Sämern (Salz-Fuhrleute) und Bauersleuten, wie uns berichtet, merklicher Eintrag geschehen soll, dadurch nämlich, daß sie nicht allein Fuder- und Derterweise den Bauern verkaufen und untereinander vertauschen, sondern daß sie die Sämer mit dem Salz alle Berge und Thäler am Weg ansfahren (wohl am Wagen) und Obst und Getreide vertauschen, verführen, daß also Sämer und Bauersmann ihren Handel am Weg haben, wodurch also unserer Bürgerschaft, bürgerlichem Gewerbe und Handel am Wochenmarkt merklich entzogen wird, wollen und ordnen wir, daß hiefür kein Sämer in der Stadt, und besonders vor Abnahme der Fahne den Bauern und Auswärtigen kein Stock noch Fuder, sondern nur ganz Sämbweis vertauschen oder verkaufen, gleichfalls nicht aufs Weg fahren und seinen Handel mit den Bauern haben darf, sondern nur von einer Stadt und einem Markte zum andern fahren darf.

Doch soll den Sämern und Bauern von Michaelis bis Martini Most und Obstkauf auf dem Weg, aber sonst kein Tauschhandel oder Vorkauf gestattet sein. Und wenn ein Sämer oder Bauer

dabei in der Stadt betroffen würde, dann soll er um die Habe (Haab) in der Stadt durch den Stadtrichter, im Landgericht durch den Landrichter, gestraft werden.

(Ich habe diese Artikel, obschon nicht ganz verständlich, doch ziemlich ausführlich, so weit ich sie entziffern konnte, wiedergegeben, da man daraus ersieht, in welchem Maße die Bürger vor fremder Concurrnz geschützt wurden. Der Wochenmarkt wird noch immer am Samstag abgehalten.)

Es soll auch jeder, der Wein in die Stadt führt, es sei wälscher, Marburger oder Wolfsberger, denselben beim Thore anmelden und gegen Empfang der Bolette das Bodengeld (Bodengelt) entrichten, und zwar für eine Uehn wälschen 4 Kreuzer, für einen Startin Marburger und dergleichen 15 Kreuzer, für einen Startin Wolfsberger 1 Schilling. Ueber die Einnahme soll der Stadtrichter jährlich Rechnung legen, und selbe dann auf gemeiner Stadt Wohl angewendet werden. Ausgenommen ist, was einer auf eigenem Weingarten baut. Nachdem die Unsern zu Wolfsberg den Schlenizbach? ihrer Anzeige nach seit Menschengedenken vom Ursprung auf der Alpe mit seinen zufließenden Bächlein bis in die Lavant (Lauent) ruebig, inne gehabt und genossen, verordnen wir, daß sie künftig noch dabei gelassen werden.

Da jeder Stadtrichter unserer Stadt Wolfsberg von Altersher von unsern Bambergischen Gebirgsbauern jährlich von jedem einen Scheffel Gerichtshaber einzunehmen hat, dagegen (und daß sie auch) von Brücken- und Klagegeld frei sein, lassen wir's bei solchem Herkommen gnädig bewenden.

Wir gebieten und wollen auch, daß zu nothwendigen Gebäuden und anderem Bedürfniß unserer, gemeinen Stadt und Bürgerschaft Bau- und Schwemmholz um einen ziemlichen und gebührlichen Pfennig, deßgleichen zu Weingartstöcken, vor Andern gevolgt (ausgefolgt), dagegen der von anderer Herrschaften Untertanan in den Holzschwemmen nach der Lavant bisher gebrauchte Vortheil und Betrug abgeschafft werde.

(Obschon nicht gesagt wird, wer das Holz zu liefern habe, scheint mir dieser Artikel doch ein freiwilliges Servitut zu bedeuten; der letzte Passus sich aber, wie ich vermuthe, auf den Unfug des Strandrechtes zu beziehen.)

Es soll auch niemand, der Kaufmannswaare oder Krämerei feil hält, bei seinem Laden zur Kirchenzeit einen halben Flügel seiner Ladenthüre eröffnen, auch Wirthhe, oder Fraguer dürfen Branntwein,

Meth, Bier, Wein zur Kirchenzeit nicht feil haben oder ausschütten, ausgenommen an Reisende. Wer dabei ertappt wird, hat jedes Mal ein Pfund Pfennige, halb dem Richter, halb gemeiner Stadt zu zählen.

Es soll auch der Pfemwerth (Pfennigwerth) von Schweinflisch, Schmeer, Käse, Schultern, Unschlitt, Wachs, Kerzen und dergleichen von Richtern und Rath bestimmt werden, wie sie das ganze Jahr hindurch verkauft werden sollen.

Es soll auch niemand, Bürger, Inwohner oder sonst jemand auf den Wochenmärkten oder sonst in der Woche, vor den Thoren oder eine Meile ringsum, aufkaufen, was auf die Wochenmärkte kommt, sondern Alles auf den gewöhnlichen Kaufplatz kommen lassen bei Strafe und Verlust der fürkhaufsten gattung.

Es soll auch jeder Bürger der Stadt und im Burgfried für seinen Leib einen eigenen Harnisch oder Rüstung, und wer das nicht vermag, wenigstens einen guten, wohl zugerichteten Halbhacken, oder dergleichen Röhre mit seinem Zugehör und eine Sturmhaube haben, und so viele zur Wehr brauchbare Personen einer erhält, für so viele soll sich jeder Hausvater auch so weit nothwendig mit Wehren versehen. Dies soll befolgt werden, damit die Stadt im Nothfalle nicht wehrlos sei. Damit aber, wie es öfters geschehen sein soll, nicht einer vom andern die Wehren leihe, soll der Richter und welche vom Rath alljährlich Besichtigung vornehmen.

Schließlich verordnen, setzen und gebieten wir, daß diese Ordnung jährlich besonders aber am Sonntag vor Bartlmä, wenn man das Gericht zu ändern pflegt, unserer Bürgerschaft ordentlich verlesen werde, damit sie derselben gehorsam zu leben, sie unweigerlich zu halten und vor Nachtheil und Schaden sich zu halten wissen.

Der Bürger aber, der am genannten Tage zur Wahl des Richters, Publizirung der Ordnung ohne Willen und Vorwissen desselben, oder jeder Zeit auf Aufforderung des Richters oder Rathes ungehorsam, verächtlich außen bleibt, der soll jedes Mal um 72 Pfennige gestraft werden, welche Strafe halb dem Richter, halb gemeiner Stadt zufällt, alle geurde, Arglist hierin genzlich ausgeschlossen.

Der Schluß lautet wörtlich:

Bekennen und thuen khundt öfentlich an diesem Brief gegen aller männiglich, ds wir obangemelt der unsern zu Wolfsberg unterthenig, vleißig und zimbllich Bitt auch willig gehorsamb dienst, so sie uns, unsern Vorfahren, seeliger, Vöbllicher gedechtnus und stiftt bishero erzaigt und

hinfüro thuen sollen, angesehen, — und demnach Ihnen solch von unsern Vorfahren gegebene statut, Ordnung und gesetz wie die in obgeschriebenen Articula begrieffen sind, — bis auf unser oder unser Nachkommen wieder=rueffen, enderung, mehrung, minderung, oder gar abstellung, wie uns oder jezueitten unsere Nachkommen nach Gelegenheit der zeit und Leuffte für nuß und nothangesehen würdet, — theils confirmirt, und bestetigt, thails deren in Kernden hailfamblich wol aufgerichteten und publicirten Pollicei reformation, Landtsrechten, Landtsordnung und gebreuchen nach renouirt, extendirt, gesetzt und gegeben haben, Confirmiren, Bestetig, renouiren, setzen und geben die hiemit gemelteter massen wissentlich in Crafft dies Briefs; doch uns, unserem Stift und nachkommen an unsern Obrigkeiten, gerichtsharkeiten, volg Steuer, Zins, und all andern Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten unabbrüchig und unschädlich.

Zu Urkund haben wir Ihnen diesen Brief libelweis geschriben mit unserm anhangenden Insiegel (fehlt) versiegelt. Geben auf unserm Schloß Wolfsberg im Lauenthal in Kherndten am Dienstag in vigilia sancti Androas Apostoli den neun und zwainzigsten Novembris. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und achtundachtzigsten Jahre.

Es ist aus dieser Stadtordnung ersichtlich, wie sehr der Bischof die Treue seiner Wolfsberger anerkannte (dieselbe Anerkennung findet sich auch in 2 Urkunden seiner Nachfolger, die Gewährung und die Uebertragung des zweiten Marktes betreffend), wie väterlich wohlwollend er für sie sorgte, wie er ihr Gewerbe schützte, von einigen Abgaben nur die Hälfte, von anderen gar nichts für sich nahm. Auffallen muß, daß mit keinem Worte der Reformation gedacht wird, da wir doch aus der Geschichte wissen, daß schon im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts Wolfgang Todt, Minoritquardian zu Wolfsberg, Luthers Grundsätze laut gepredigt, daß unter der mittelbaren Protection des Bizeidoms Hofmann das Lutherthum üppig emporkwuchs. Im Schlosse Bairhofen hatte der Pfarrer seinen Sitz. Hier bestand eine schöne Kirche sammt protestantischem Friedhof. Als Bischof Georg von Mangersdorf (der Aussteller dieser Urkunde 1583) zur Regierung kam, war sein erstes Geschäft, Hofmann zu entfernen und durch Joh. von Redwitz (auch dieser ist in der Urkunde genannt), zu ersetzen. Ihm folgte Wolfgang von Redwitz, der die Verbindung der Wolfsberger mit Bairhofen abzuschneiden suchte, doch noch vergebens. Doch gelang es dem Bizeidom von Stadion, so weit in der Konvertirung durch-

zugreifen, daß die Gegenreformation wenig mehr zu thun fand. (Siehe Hermanns Geschichte von Kärnten. 2. Band. Seiten 171, 172, 189, 190, 208.)

Doch muß die Praxis eine außerordentlich milde gewesen sein, da sich in dieser Urkunde keine Zwangsmaßregel, keine Spur findet, daß irgend ein Recht vom Religionsbekenntnisse abhängig gemacht wird. Diese Urkunde scheint das alte Sprichwort zu erhärten, daß unter dem Krumstabe gut wohnen sei.

Ich kann nur mit dem Bedauern schließen, daß so viele Urkunden, die so wichtigen Aufschluß über Kärntens Geschichte geben könnten, unwiederbringlich verloren sind. Aber von Bamberg selbst wäre wohl durch den dortigen Geschichtsverein oder durch den nächsten vielleicht noch manches zu erlangen. Denn obgleich die jetzt aufgefundenen Urkunden alle von Wolfsberg datirt, die Bischöfe sich also viel da aufgehalten haben, müssen doch eben so viele oder vielleicht mehr draußen ausgestellt worden sein. Herbert.

### Bericht über das naturhistorische Landesmuseum 1881.

Am 30. November 1881 fand die Generalversammlung der Mitglieder des naturhistorischen Museums unter dem Vorsitze des Herrn Baron P. Herbert statt. Der Versammlung wohnten bei die Herren: v. Schmidt-Babicow, k. k. Landespräsident; Dr. Stieger, Landeshauptmann; M. N. v. Moro, Vicepräsident der Sparkasse und Ehrenmitglied des Museums; G. N. v. Jezzernigg, Bürgermeister von Klagenfurt; Se. Excellenz Graf Fugger-Babenhausen, Vicepräsident der Landwirtschafts-Gesellschaft und das Ehrenmitglied Domprobst A. Pichler.

Der Präsident begrüßt mit warmen Worten die Versammlung und dankt den Gästen für ihre Theilnahme. Er hofft daß seine wieder gekräftigte Gesundheit ihm auch ferner gestatten werde, sich mit allem Eifer dem Museum zu widmen, an dessen Wiege er gestanden und für dessen Entwicklung er so viele Jahre mitgewirkt hat. Er gedenkt der schweren Verluste, welche der Verein im verflossenen Jahre erlitten hat, indem abermals Mitglieder mit Tod abgingen, welche dem Museum schon seit mehr als 25 Jahren angehörten, wie F. Freih. v. Longo, Frein Antonie v. Neher, Dr. Plasz und durch ihre Beiträge zu den Gründern gehörten, dann Fürstbischöf Dr. B. Wierh, Graf Wfr. Christallnig, Franz Wrianeck und Vincenz v. Fradenek. Seit der Errichtung des Museums gehörte demselben auch Fr. Auguste v. Wodley an, welche noch in ihrem Tode eine bleibende Erinnerung begründete, indem sie dem Museum ein Legat von 300 fl. vermachte.

Der Verein hat ferner den Tod seines der Wissenschaft so früh entziffenen ruhmvollen Ehrenmitgliedes Wehprecht zu beklagen und hat unter seinen wirkenden Mitgliedern an Dr. A. Husa einen der treuesten Freunde und opferwilligsten Mitarbeiter verloren, dessen Verdienste in der Carinthia bereits besprochen worden sind.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s): Herbert

Artikel/Article: [Urkunde Ernst's Bischof von Bamberg, ausgestellt im Schlosse zu Wolfsberg, 24. November 1588. 11-20](#)